

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Bildung und Frauen

für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen

und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen,

die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind

1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120/3210

E-Mail: za.ahs@bmbf.gv.at

RUNDSCHREIBEN NR. 1/2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

In diesem Rundschreiben informieren wir über

1. die Konstituierung und Zusammensetzung des Zentralausschusses
2. die Rolle der Lehrervertretung im Bestellungsverfahren von SchulleiterInnen

1. Die aktuelle Zusammensetzung des Zentralausschusses

In der konstituierenden Sitzung des Zentralausschusses wurde am 20. Jänner 2020 folgende Funktionsaufteilung beschlossen:

Vorsitzende:	Mag. ^a Gudrun PENNITZ (ÖPU/FCG)
1. Stellvertreter der Vors.:	Mag. Dr. Gerhard PUSNIK (ÖLI-UG)
2. Stellvertreter der Vors.:	Mag. Dr. Eckehard QUIN (ÖPU/FCG)
3. Stellvertreter der Vors.:	Mag. ^a Andrea MEISER (ÖPU/FCG)
Schriftführer:	Mag. Alexander KEIL (ÖPU/FCG)
Mitglieder:	Mag. Peter FRIEBEL (ÖPU/FCG)
	Mag. ^a Michaela GERMANN (ÖPU/FCG)
	Mag. ^a Ursula GÖLTL (ÖLI-UG)
	MMag. ^a Patricia GSENGER (FSG-GÖD ahs)
	Mag. ^a Susanne ROITHINGER (ÖLI-UG)
	Mag. ^a Tatjana SCHMID-SCHUTTI (FSG-GÖD ahs)
	Mag. Herbert WEIß (ÖPU/FCG)

2. Rolle der Lehrervertretung im Bestellungsverfahren von SchulleiterInnen

Die Begutachungskommission (BK) besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. Eines davon wird vom zuständigen **Fachausschuss**, eines von der **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst** entsandt.

Die BK hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz, den ein/e DienstgebervertreterIn innehat.

Mit beratender Stimme gehören der BK ein/e PersonalberaterIn, je ein/e VertreterIn der Eltern und SchülerInnen im **SGA** der betroffenen Schule und die/der zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte an.

Die BK hat in einer ersten Sitzung die eingelangten Bewerbungen zu prüfen und BewerberInnen, die nicht alle festgelegten Erfordernisse erfüllen, als „nicht geeignet“ aus dem weiteren Verfahren auszuschneiden. Sie hat weiters

- dem schulpartnerschaftlichen Gremium (**Schulclusterbeirat, SGA oder Schulforum**) und
- dem **Dienststellenausschuss** (den **Dienststellenausschüssen**)

der Schule, für die die Bewerbungen abgegeben wurden, die Bewerbungen der alle festgelegten Erfordernisse erfüllenden BewerberInnen zu übermitteln. Diese Organe haben das Recht, nach allfälliger Anhörung der BewerberInnen binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die alle Erfordernisse erfüllenden BewerberInnen sind einer Personalberatungsfirma im Rahmen eines Assessments zur Beurteilung ihrer Führungs- und Managementkompetenzen zuzuweisen. Bezüglich der BewerberInnen, die bereits nach einem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eine leitende Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die BK ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, wenn dies zur Überprüfung der Eignung ausreichend ist; wird im Rahmen eines solchen vereinfachten Verfahrens von der Durchführung eines Assessments Abstand genommen, so ist dem Auswahlverfahren kein/e PersonalberaterIn beizuziehen.

Anschließend sind die alle Erfordernisse erfüllenden BewerberInnen zu einer Anhörung vor die BK zu laden und auf ihre Eignung zu überprüfen. Hinsichtlich der in der ersten Sitzung als geeignet beurteilten BewerberInnen hat die BK jeweils festzulegen, ob die BewerberInnen die Auswahlerfordernisse in „höchstem Ausmaß“, in „hohem Ausmaß“ oder in „geringerem Ausmaß“ erfüllen.

Vom Vorsitz ist innerhalb von drei Monaten ein begründetes Gutachten bezüglich der Eignung der dem Anhörungsverfahren unterzogenen BewerberInnen zu erstatten. Das erstellte Gutachten ist den stimmberechtigten Mitgliedern der BK zur Kenntnis zu bringen. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht es frei, zum Gutachten binnen einer Woche eine Stellungnahme abzugeben und gegebenenfalls zusätzlich die Einberufung einer Sitzung der stimmberechtigten Mitglieder der BK zu verlangen.

Vor Weiterleitung des Gutachtens hat der Vorsitz einem vom schulpartnerschaftlichen Gremium (**Schulclusterbeirat, SGA oder Schulforum**) ermächtigten Mitglied des jeweiligen Organs auf Verlangen Einsicht in das Gutachten zu gewähren; für die Einsichtnahme ist eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.

Die Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen an Bundesschulen (Bundes-Schulclustern) obliegt dem/der BundesministerIn. Diese/r ist bei ihrer oder seiner Auswahlentscheidung nicht an das Gutachten der BK gebunden.

Wird ein/e BewerberIn auf die ausgeschriebene Leitungsfunktion ernannt, die oder der nach dem Gutachten der BK eine geringere Eignung aufweist als wenigstens eine andere Mitbewerberin oder ein anderer Mitbewerber, so sind dem zuständigen **Zentralausschuss** auf dessen Verlangen die für die Ernennung maßgebenden Gründe mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss



Mag. Alexander Keil
Schriftführer

Mag. Gudrun Pennitz
Vorsitzende

Wien, 29. Jänner 2020